

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtvertretung Ludwigslust hat die Satzung zur Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594), beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in der Sitzung am 19.07.2017 die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen wie folgt:

Ziele und Aufgaben der Kindertagesförderung

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag zu gewährleisten. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Personensorgeberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und wirken somit positiv auf die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote ein.

Aufgabe ist es, dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine schöpferischen Kräfte unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu entfalten und durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln. Durch das Zusammenleben werden die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben. Jede Kindertageseinrichtung arbeitet nach einer eigenen Konzeption.

§ 1 Träger, Rechtsform, Grundsätze

(1) Die Stadt Ludwigslust unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen:

Kindertagesstätte „Johannes Gillhoff“, Aufnahmealter: ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, Johannes-Gillhoff-Str. 7a/b

- Kindertagesstätte Techentin, Aufnahmealter: ab 2 Jahre bis Ende Grundschulalter, Krippe und Kindergarten – Büdnerstr. 12, Hort – Schulstr. 5/6

- Integrative Kindertagesstätte „Parkviertel“, Aufnahmealter: ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, Johann-Georg-Barca-Str. 17/19

- Kindertagesstätte „Micky Maus“ im Ortsteil Kummer, Aufnahmealter: ab 3. Monat bis Ende Grundschulalter, Schulstr. 5a

(2) Für jedes Kind, dessen Hauptwohnsitz Ludwigslust ist, können die Personensorgeberechtigten einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung beantragen.

(3) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Kinderbetreuungsplätze auch für Kinder aus anderen Gemeinden bereitgestellt werden, sofern die Übernahme der Ausgleichszahlung für die anteiligen Betriebskosten, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem KiföG und die Auslastung der Einrichtung dies zulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger.

(4) In Krippen bzw. Krippenbereichen der Kindertagesstätten werden Kinder bis zum Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gefördert.

(5) In Kindergärten bzw. Kindergartenbereichen der Kindertagesstätten werden Kinder vom Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt gefördert.

(6) Die Hortförderung beginnt mit dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschule; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe.

(7) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden mittels Bescheid Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

(8) In der Kita „Parkviertel“ werden in einer integrativen Gruppe 4 Plätze für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte und förderungsbedürftige Kinder angeboten. Die Anerkennung zur Aufnahme von Kindern in die integrative Gruppe erfolgt durch den Fachdienst Soziales bzw. durch den Fachdienst Jugend beim Landkreis Ludwigslust-Parchim.

(9) In den Kindertageseinrichtungen wird den Kindern eine Verpflegung entsprechend dem Konzept der Einrichtung und der jeweiligen Betreuungszeit und -art angeboten. Dieses Angebot wurde in das jeweilige pädagogische Konzept der Einrichtung aufgenommen und ist dadurch integraler Bestandteil. Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Verpflegung Bestandteil dieses Vertrages. Ausnahmen sind zu begründen und mit dem Träger abzustimmen.

(10) Es gelten die von der/m Bürgermeister/in erlassenen Hausordnungen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Aufnahme des Kindes

(1) Personensorgeberechtigte melden ihren Betreuungsbedarf in der Regel 6 Monate vor Betreuungsbeginn in der Kindertageseinrichtung oder in der Stadtverwaltung Ludwigslust schriftlich an. Wird ein Ganztagsplatz für Krippe/Kindergarten bzw. ein Ganztags- oder Teilzeitplatz für Hort benötigt, zeigen sie ihren Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel drei Monate vor Beginn der Aufnahme schriftlich an.

(2) Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Kita-Leitung, die vom Träger dazu ermächtigt ist, eine Betreuungsvereinbarung ab, die u. a. Beginn und zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.

(3) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als eine Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Kita-Besuch einschl. des Nachweises über den Erhalt der letzten Impfung sowie den Stand der Vorsorgeuntersuchung beibringen.

(4) Auftretende Krankheiten beim Kind oder in der Familie, bei denen der Verdacht der Ansteckung besteht (z. B. lt. Infektionsschutzgesetz), sind im Interesse der Gesundheit aller Kinder in der Kindertageseinrichtung sofort zu melden. Zur Wiederaufnahme ist die schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich, dass ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist bzw. nach Aussage des Arztes die Kindertageseinrichtung wieder besuchen kann.

§ 3 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Änderungen bzw. Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

(2) Bis zum 15. eines jeden Monats kann eine Änderung der Betreuungsvereinbarung beantragt werden, damit sie im Folgemonat wirksam werden kann. Bei einer Erweiterung der Betreuungszeit auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim zu erfolgen.

(3) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss in Textform zum Monatsende mit einer Frist von 3 Monaten durch die Personensorgeberechtigten erfolgen. Eine verkürzte Kündigungsfrist ist möglich, wenn wichtige Gründe, z. B. Wegzug oder Arbeitslosigkeit, geltend gemacht werden.

(4) Bei Kündigung der Betreuungsvereinbarung durch die Personensorgeberechtigten besteht erst nach Ablauf von drei Monaten grundsätzlich die Möglichkeit eines erneuten Abschlusses einer Betreuungsvereinbarung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Kindertageseinrichtung bzw. auf eine bestimmte Gruppe in einer Kindertageseinrichtung.

(5) Die Stadt Ludwigslust kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Elternbeiträge oder pauschalen Verpflegungskosten nicht entrichten bzw. ein Rückstand an Gebühren in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes besteht,

b) das Kind spezieller Hilfe bedarf, welche die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,

c) die Regelungen dieser Satzung, der Hausordnung bzw. der Betreuungsvereinbarung grob verletzt werden.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis freitags in der Regel ab 6:00 Uhr und bis 18:00 Uhr entsprechend dem Bedarf geöffnet. Veränderungen der Öffnungszeiten legt der Träger, unter Einbeziehung des Elternrates, nach dem bestehenden Bedarf fest. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Personensorgeberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeiten der Einrichtung.

(2) Während der Sommerferien bieten die Kindertageseinrichtungen Ferienbetreuungszeiten an. Der jeweilige Bedarf ist zu Beginn des Kalenderjahres von den Personensorgeberechtigten der Kita anzuzeigen.

(3) Jedem Kind müssen im Jahr drei Wochen Urlaub gewährt werden, davon zwei Wochen zusammenhängend.

In Ferienbetreuungszeiträumen kann bei unwirtschaftlichem Betrieb einer Kita die Betreuung der Kinder in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Ludwigslust erfolgen.

(4) Während der Weihnachtsferienzeit eines jeden Jahres und an Brückentagen ist in der Regel nur eine Kindertageseinrichtung geöffnet, die in dieser Zeit den nachgewiesenen Bedarf an Betreuung absichert.

(5) Jährlich wird in jeder Kita ein Bildungstag durchgeführt. Bei Betreuungsbedarf besteht die Möglichkeit der Betreuung in einer anderen kommunalen Kita.

(6) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung richtet sich nach den §§ 4 und 5 des KiföG
Krippe/Kindergarten:

- Halbtagsförderung bis zu 20 Wochenstunden (in der Regel von Montag bis Freitag)
- Teilzeitförderung bis zu 30 Wochenstunden (in der Regel von Montag bis Freitag)
- Ganztagsförderung bis zu 50 Wochenstunden (in der Regel von Montag bis Freitag)

Hort:

- Teilzeitförderung bis zu 3 Stunden täglich (in der Regel von Montag bis Freitag)

- Ganztagsförderung bis zu 6 Stunden täglich (in der Regel von Montag bis Freitag)

Ein über 3 Stunden täglich hinausgehender Bedarf für Hortbetreuung, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten beim Landkreis Ludwigslust-Parchim rechtzeitig vorher zu beantragen. Bei bis zu 4 Tagen je Ferienzeitraum ist es den Personen-sorgeberechtigten selbst überlassen, ob sie einen Antrag beim Fachdienst Jugend stellen. Ergibt sich während der Ferien ein über 6 Stunden hinausgehender Bedarf, ist dies mit der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren. In jedem Fall sind die Mehrkosten gemäß aktueller Kostensatzung zu entrichten.

(7) Die täglichen Betreuungszeiten zu Halbtags- bzw. Teilzeitförderung sind in den Hausordnungen der Kitas konkretisiert, wobei entsprechend den Bedürfnissen der Familien flexible bedarfsgerechte Betreuungszeiten mit der Kita-Leitung vereinbart und als Nebenabrede in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten sind.

(8) Um dem pädagogischen Anspruch gemäß KiföG gerecht zu werden, sollen die Kinder die Kindertageseinrichtung möglichst regelmäßig besuchen und bis spätestens 9:00 Uhr eintreffen. Das Fernbleiben eines Kindes ist bis spätestens 7:30 Uhr der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

§ 5 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die/den Erzieher/in und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder eine/n Bevollmächtigte/n. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in und endet beim Verabschieden von der/m Erzieher/in.

(2) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kita-Leitung abgegeben haben.

(3) Alle Wege zwischen Grundschule und Hort unterliegen nicht der Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung.

(4) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorliegen. Zur Sicherheit der Kinder ist diese Vollmacht bei Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren.

(5) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme bei unvorhersehbaren Gegebenheiten mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung (Anschrift / Telefon usw.) der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Für Schäden, die in Folge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 6 Sonstige Regelungen

(1) Personensorgeberechtigte, deren Kinder keinen regulären Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung belegen, können in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Kita-Leitung für ihre Kinder eine stundenweise Betreuung vereinbaren. Die Höhe der dafür zu entrichtenden Kosten richtet sich nach der aktuellen Kostensatzung.

(2) Diese Vereinbarung darf eine Laufzeit von fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen nicht überschreiten. Darüber entscheidet die Kita-Leitung eigenverantwortlich.

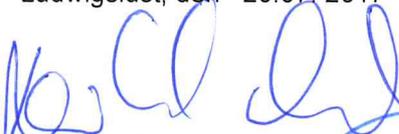
(3) Für diese Kinder besteht kein Versicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten müssen ihre Kinder selbst versichern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2017 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01. Mai 2011 tritt zum 31. Juli 2017 außer Kraft.

Ludwigslust, den 20.07.2017


Reinhard Mach
Bürgermeister

